

Am 22. Oktober 2012 vom Gemeinderat für die Mitwirkung und die kantonale Vorprüfung verabschiedet
Am 17. Juni 2013 vom Gemeinderat für die öffentliche Auflage verabschiedet

Öffentliche Auflage vom 20. Juni 2013 bis 19. Juli 2013

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. August 2013

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevizepräsident:

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2014 / 750 vom 22. April 2014

Nr. 2014 / 1804 vom 20. Oktober 2014

Der Staatschreiber:

Publikation im Amtsblatt Nr. 21 vom 23. Mai 2014
Nr. 48 vom 28. November 2014

Plan-Nummer: (352.81) 1.1334-20 GIS-Daten: kest_zones_mit_gis Datum: 06.05.2015/mno

planteam Planteam S AG
Raumentwicklung Städtebau Geoinformation www.planteam.ch

**Dieser Plan ist lediglich orientierend.
Sämtliche mit einem * gekennzeichneten Parzellen sowie der
Gesamtplan sind von der Genehmigung ausgenommen.**

Bauzone	Verbindlicher Planinhalt
W1	1-geschossige Wohnzone, ES II
W2	2-geschossige Wohnzone, ES II
W3	3-geschossige Wohnzone, ES II
K	Kernzone, ES II
G	Gewerbezone, ES III
I	Industriezone, ES IV
OeBA	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, ES III
OeA	Zone für öffentliche Anlagen, ES III
Gr	Grünzone, ES II
GM	Grüne Mitte, ES II
	Nichtbauzonen
	Landwirtschaftszone
	Kommunale Naturschutzzone
	Kommunale Uferschutzzone
	Überlagernde Zonen und Gebiete
	Aufteilung von Lärmempfindlichkeitsstufe ES II auf ES III
	Gebiet mit Spezialvorschriften zum Schutz des Dorfkerns
	Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht
	Geschützte Archaische Fundstellen (mit Archivnummer): Baugesuch sind der Kantonsarchäologie zu unterbreiten
	Kommunale Landschaftsschutzzone
	Aussiedlungsstandort Landwirtschaft
	Kultur- und Naturobjekte
	Gebäude schützenswert
	Gebäude erhaltenswert
	Geschützte Kulturobjekte
	Geschützte Einzelbäume
	Erhaltenswerte Einzelbäume
	Hecke überlagernd
	Hecke / Uferbestockung geschützt
	Gefahrenkarte Wassergefahren
	erhebliche Gefährdung
	mittlere Gefährdung
	geringe Gefährdung
	Orientierender Planinhalt
	Bauzonengrenze
	Gebäude unter Denkmalschutz (Baugesuche sind der kant. Denkmalpflege zu unterbreiten)
	Kantonales Naturreservat
	Schadstoffbelastete Böden (gemäss § 132 GWBA) - 15 m ab Fahrbahn A1 - Gebiete Schutzhäuser / Scheibenstand Auf diesem Plan werden im Sinn von § 132 Abs. 2 GWBA nur nachgewiesene Schadstoffbelastungen des Bodens ausgewiesen, welche die Richtwerte nach der Verordnung über Belastungen des Bodens auf einer grossen Fläche überschreiten. Das kantonale Verzeichnis über schadstoffbelasteten Boden kommt § 136 GWBA zur Anwendung.
	Wald / Waldgrenze gemäss Art. 13 VwG (Waldgesetz) festgelegt (rote Linie)
	Gewässer
S 1	Grundwasserschutzzone 1
S 2	Grundwasserschutzzone 2
S 3	Grundwasserschutzzone 3
	Diese Quell- und Grundwasserschutzzonen befinden sich derzeit in Überarbeitung
	Hochspannungsleitung
	Festsetzung nach Kant. Richtplan Kantonales Vorranggebiet Natur und Landschaft / Siedlungstrenggürtel von kantonomer Bedeutung

Hinweis:
Die belasteten Standorte / Atlanten nach Art. 32 c USG werden auf diesem Plan nicht dargestellt.
Die aktualisierten Flächen des Katasters der belasteten Standorte des Kantons Solothurn sind im Internet einsehbar (www.afu.so.ch, Rubrik „Karte der belasteten Standorte“).

